

ANLAGE 1

gv/aspe

Gesellschaftsvertrag

der

AspE Ambulante sozialpädagogische Erziehungshilfe gGmbH

§ 1**Rechtsform, Firma, Sitz**

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Firma der Gesellschaft lautet:

**ApsE Ambulante sozialpädagogische Erziehungshilfe
gGmbH.**

- (3) Sitz der Gesellschaft ist Berlin. Die Gesellschaft darf Niederlassungen gründen.

§ 2**Unternehmensgegenstand, Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck der Gesellschaft ist
 - a) die Förderung der Jugendhilfe,
 - b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung,
 - c) die Förderung des Wohlfahrtswesens,
 - d) die Förderung der Hilfe für politisch oder rassistisch Verfolgte, Flüchtlinge, Behinderte.
- (2) Die Gesellschaft verwirklicht die vorgenannten Ziele insbesondere durch
 - a) das Angebot an Familien, Beratung, Begleitung und Unterstützung in der Bewältigung von Alltagsproblemen und Krisensituationen zu erhalten, durch beraterische, pädagogische und psychotherapeutische Angebote, die erzieherischen Kompetenzen zu stärken und Kinder und Jugendliche in ihrer psychosozialen Entwicklung zu fördern,
 - b) das Betreiben von Evaluationen und die Forschung der Qualitätssteigerung bestehender Jugendhilfeangebote in enger Absprache mit den Kooperationspartnern, insbesondere den jeweiligen Jugendämtern der Berliner Bezirksämter,
 - c) die Einrichtung und den Betrieb von Kindertagesstätten und sonstigen Einrichtungen zur Kindertagespflege gemäß §§ 22 ff. SGB VIII; Angebote für schulische Hilfe, etwa im Rahmen der Sozialarbeit an Schulen

- d) die Tätigkeit der Gesellschaft als Trägerin der Eingliederungshilfe im Rahmen beraterischer, pädagogischer und psychotherapeutischer Angebote behinderter Menschen und von Behinderung bedrohte Menschen zu unterstützen, um Behinderungen zu vermeiden bzw. deren Folgen abzumildern,
- e) die Förderung von Menschen, die bspw. der Volksgruppe der Sinti und Roma angehören, etwa durch Vermittlung von Bildungsmöglichkeiten für den betroffenen Personenkreis.

§ 3

Steuerliche Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO)“.
- (2) Die Förderung des Unternehmensgegenstandes geschieht selbstlos. Die Gesellschaft verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Gewinnausschüttungen an einen steuerbegünstigten Gesellschafter zur Verwendung zu dessen steuerbegünstigtem Zweck sind zulässig. Die Gesellschaft darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (3) Bei Beendigung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter übersteigt, an eine Mitgliedsorganisation des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Landesverband Berlin mit der Maßgabe zu übertragen, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO)“ zu verwenden.

§ 4**Dauer, Geschäftsjahr**

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5**Stammkapital, Geschäftsanteile**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.200 (in Worten: fünfundzwanzigtausendzweihundert Euro).
- (2) Die Aufbringung des Kapitals erfolgt nicht in bar, sondern durch Formwechsel des im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter VR 19090 B eingetragenen Vereins AspE Ambulante sozialpädagogische Erziehungshilfen e. V.. Die aufgrund dieser Umwandlung entstandenen Kapitalanteile und das auf den Umwandlungsstichtag vorhandene Vermögen zählen nicht zu eingezahlten Kapitaleinlagen und zu geleisteten Sacheinlagen.

§ 6**Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- (1) Die Geschäftsführung
- (2) Die Gesellschafterversammlung
- (3) Der Beirat, sofern ein solcher errichtet wird.

§ 7**Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Gesellschafterbeschluss kann Alleinvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 8**Beschränkungen der Geschäftsführung im Innenverhältnis**

- (1) Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft nicht mit sich bringt, darf die Geschäftsführung nur vornehmen, wenn die Gesellschafterversammlung vorher mit einfacher Mehrheit zugestimmt hat.
- (2) Für folgende Rechtshandlungen ist eine Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmen der Gesellschafterversammlung erforderlich, auch wenn diese im Einzelfall zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehören sollten:
 1. Erwerb, Veräußerung und Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 2. Erwerb und Veräußerung von Betriebsteilen, Aufnahme und Aufführung von Betriebsstätten,
 3. Gründung von Unternehmen sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
 4. Aufnahme neuer und Aufgabe vorhandener Geschäftszwecke und Tätigkeitsgebiete,
 5. Errichtung und Eröffnung von Zweigniederlassungen,
 6. Vornahme von Eigeninvestitionen der Gesellschaft im Wert von mehr als € 50.000 je Maßnahme,

7. Gewährung von Krediten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, die Aufnahme von Darlehen und Wechselverbindlichkeiten sowie die Übernahme von Bürgschaften und Garantien, soweit diese im Einzelfall oder insgesamt € 50.000 im Geschäftsjahr übersteigen, Übernahme von Bürgschaftsverpflichtungen sowie die Ausstellung von Eigenakzepten,
 8. Eingehung von Dauerschuldverhältnissen mit einer Leistungsverpflichtung von mehr als € 25.000 pro Jahr,
 9. Anstellung und Entlassung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sowie Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,
 10. Übertragung von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft auf Mitgesellschafter oder Dritte.
- (3) Ist die Gesellschaft an einem Unternehmen beteiligt, nach dessen Gesellschaftsvertrag oder Satzung zur Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen die Zustimmung der Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft erforderlich ist, so haben die Geschäftsführer vor Erklärung dieser Zustimmung die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist befugt, eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die Geschäftsführung regelt.
- (5) In Eilfällen dürfen unaufschiebbare Geschäfte der vorgenannten Art durch Geschäftsführer auch ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden, jedoch ist diese hierüber unverzüglich zu unterrichten und ihre nachträgliche Genehmigung einzuholen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung kann die Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften allgemein im Voraus erteilen.

§ 9

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden von den Gesellschaftern durch Beschlussfassung geregelt.

- (2) Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Gesellschafter mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse, durch die der Gesellschaftsvertrag geändert oder ergänzt oder die Gesellschaft aufgelöst wird, bedürfen der 2/3-Mehrheit.
- (4) Je EURO 1 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

§ 10

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel in Gesellschafterversammlungen gefasst. Diese finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern die Gesellschafter im Einzelfall nichts anderes beschließen. Die Geschäftsführer können Beschlüsse der Gesellschafter auch auf schriftlichem, fernschriftlichem, telegrafischem oder telefonischem Wege bzw. per Mail-Schreiben herbeiführen, wenn sämtliche Gesellschafter hiermit einverstanden sind. Jeder Gesellschafter hat darauf unverzüglich, spätestens binnen drei Wochen oder einer etwa bestimmten längeren Frist, Stellung zu nehmen. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung gilt als Ablehnung des den Gegenstand der Beschlussfassung bildenden Antrags.
- (2) Eine Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich oder per E-Mail-Schreiben unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung und unter Wahrung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Aufgabe der Ladung zur Post bzw. Versendung des E-Mail-Schreibens einberufen. Zur Einberufung ist auch bei Gesamtgeschäftsführung jeder Geschäftsführer einzeln befugt.
- (3) Zur Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Geschäftsführer findet alljährlich die ordentliche Gesellschafterversammlung innerhalb der dafür geltenden gesetzlichen Fristen statt. Mit der Einberufung der ordentlichen Gesellschafterversammlung sind Jahresabschluss und ggf. der Lagebericht des vorangegangenen Geschäftsjahres sowie ggf. die weiteren Prüfungsberichte den Gesellschaftern vorzulegen.

- (4) Im Übrigen sind Gesellschafterversammlungen in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, bei Bedarf und dann einzuberufen, wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens 1/4 des Stammkapitals der Gesellschaft entsprechen, dies verlangen.
- (5) Jeder Gesellschafter kann sich in den Gesellschafterversammlungen durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Die Vollmacht für Vertretungen zur Ausübung des Stimmrechts ist schriftlich zu erteilen und der Versammlung vorzulegen.

§ 11

Jahresabschluss, Jahresabschlussprüfung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und gegebenenfalls Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen für das jeweils abgeschlossene Geschäftsjahr aufzustellen und erforderlichenfalls dem von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses wird von der Gesellschafterversammlung vor Ablauf des Geschäftsjahres gewählt, auf das sich die Prüfungstätigkeit erstreckt.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen. Die Ergebnisse der Gesellschaft sind ausschließlich im Rahmen der gemeinnützigen Zwecke der Gesellschaft zu verwenden. Ausschüttungen an die Gesellschafter der Gesellschaft sind ausgeschlossen. Die Gesellschafter können beschließen, dass eine Rücklagenbildung zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit im Rahmen der Vorschriften der Abgabenordnung vorgenommen werden kann.

§ 12

Auflösung der Gesellschaft, Ausscheiden von Gesellschaftern,

Tod von Gesellschaftern

- (1) Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der Gesellschaft erhalten die Gesellschafter nicht mehr als ihre

eingezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen zurück. § 5 Abs. 2 ist zu beachten.

- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaften geleisteten Sacheinlagen übersteigt auf eine Mitgliedsorganisation des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Berlin zu übertragen, dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S.d. der Abgabenordnung zu verwenden, auf § 3 Abs. 3 wird verwiesen.
- (3) Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.
- (4) Der verstorbene Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus. Sein Geschäftsanteil geht auf die verbleibenden Gesellschafter in dem Verhältnis über, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile stehen.
- (5) Die Gesellschafter können innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Kenntnis über den Tod eines Gesellschafters auch beschließen, dass der Geschäftsanteil des Verstorbenen an die Gesellschaft oder einen von ihr zu bestimmenden Dritten übertragen und abgetreten wird.
- (6) Die Erben des verstorbenen Gesellschafters erhalten keine Abfindung.

§ 13

Ausschluss von Gesellschaftern

- (1) Der Ausschluss von Gesellschaftern ist zulässig.
 - a) bei Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters sowie bei Abweisung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse,
 - b) bei Pfändung eines Geschäftsanteils durch Gläubiger eines Gesellschafters soweit

- die Pfändung nicht innerhalb von 2 Monaten wieder aufgehoben wird,
- c) wenn ein Gesellschafter seine Gesellschaftspflichten grob verschuldet verletzt,
- (2) Der Ausschluss eines Gesellschafters ist nicht mehr zulässig, wenn der Gesellschaft oder den Mitgesellschaftern der Ausschließungsgrund länger als sechs Monate bekannt ist. Derjenige, der sich auf Fristablauf beruft, hat das Vorliegen der Voraussetzungen dafür zu beweisen.
- (3) Der Ausschluss eines Gesellschafters erfolgt durch Beschluss der Gesellschaft. Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von 75 % der Stimmen des gesamten Stammkapitals erforderlich. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Dieser Beschluss ist dem betroffenen Gesellschafter und den anderen durch die Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Mit Zugang der Bekanntmachung bei dem auszuschließenden Gesellschafter wird der Beschluss wirksam.

Der ausgeschlossene Gesellschafter ist berechtigt, innerhalb einer Frist von einem Monat die Berechtigung des Ausschlusses durch Klageerhebung beim ordentlichen Gericht überprüfen zu lassen. Nach Ablauf der Frist ist im Interesse der Rechtssicherheit auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Während der Dauer des Klageverfahrens ist der ausgeschlossene Gesellschafter nicht stimmberechtigt. Dem Ausschließenden ist vor Beschlussfassung die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

- (4) Beim Ausschluss eines Gesellschafters wird sein Geschäftsanteil durch die Gesellschaft eingezogen. Der Gesellschafter hat die Einziehung zu dulden. Statt der Einziehung können die Gesellschafter innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Wirksamwerden des Ausschlusses an, beschließen, dass der Geschäftsanteil des Ausgeschlossenen an die Gesellschaft oder einen von ihr zu bestimmenden Dritten übertragen und abgetreten wird. In diesem Fall ist der ausgeschlossene Gesellschafter zur Abtretung verpflichtet.
- (5) Der ausgeschlossene Gesellschafter erhält keine Abfindung.

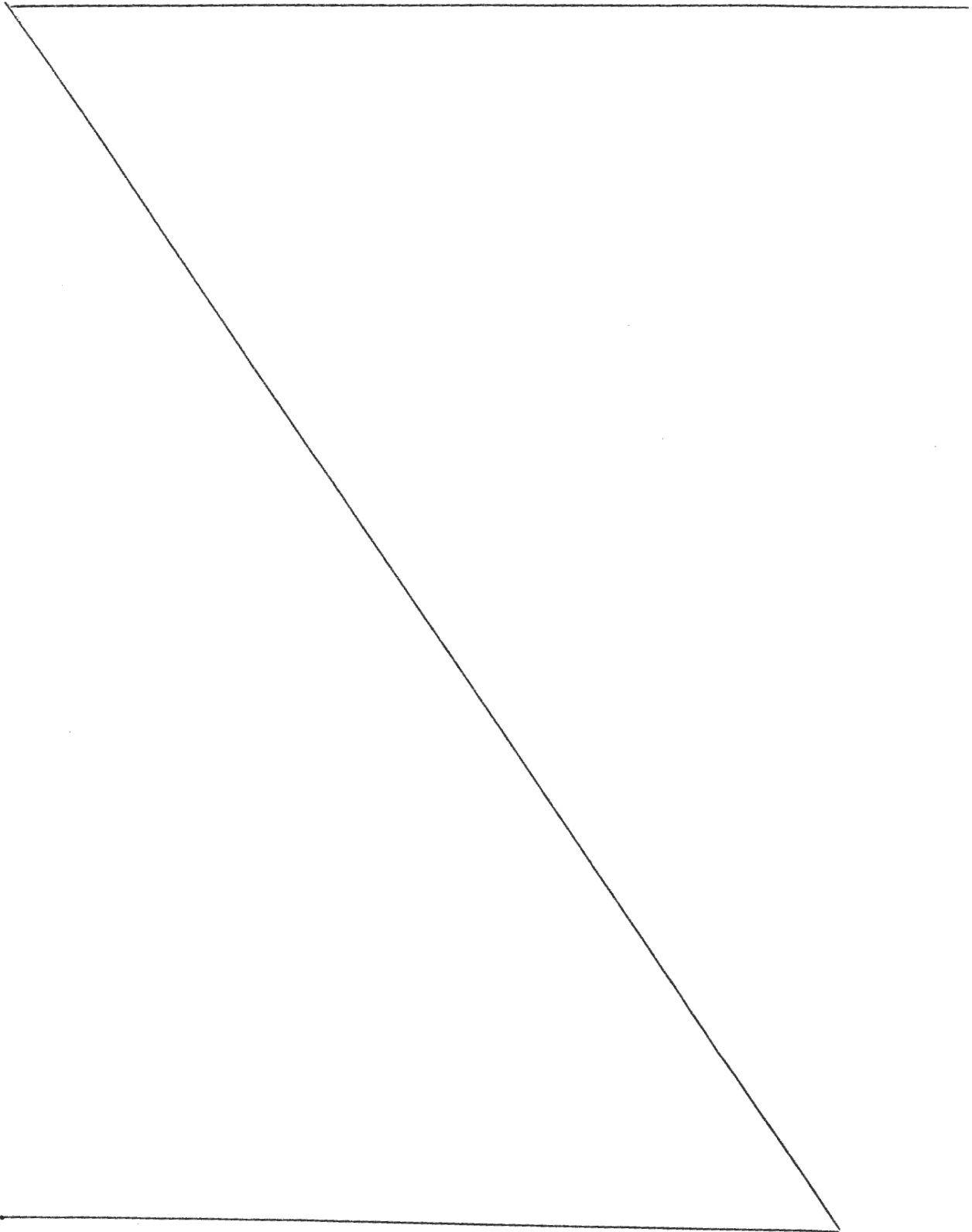
§ 14**Kündigung**

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 12 Monaten auf den Schluss eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu kündigen.
- (3) Scheidet ein Gesellschafter durch Kündigung aus, fällt sein Geschäftsanteil den anderen verbleibenden Gesellschaftern in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile stehen. Die Gesellschaft kann innerhalb von 3 Monaten ab Wirksamwerden der Kündigung beschließen, dass der Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschaftern an die Gesellschaft oder einen von ihr zu bestimmenden Dritten übertragen oder abgetreten wird.
- (4) Der auf Kündigung ausscheidende Gesellschafter kann mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter seinen Anteil einer gemeinnützigen rechtsfähigen Organisation übertragen.
- (5) Der durch Kündigung ausscheidende Gesellschafter erhält keine Abfindung.

§ 15**Schlussbestimmungen**

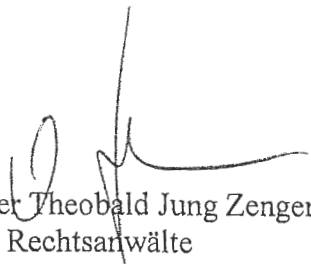
- (1) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen im Bundesanzeiger.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so soll er gültig bleiben. Die Gesellschafter sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, die dem wirtschaftlich möglichst nahekommen, was die Gesellschafter gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

- (3) Den Gründungsaufwand, also die Kosten der Beurkundung, die Gerichtskosten für Anmeldung, Eintragung und Veröffentlichung sowie die mit der Gründung verbundenen Rechts- und Steuerberatungskosten trägt die Gesellschaft bis zum Höchstbetrag von EURO 2.500,00.



Werthaltigkeitsbescheinigung

Wir bestätigen hiermit, dass ausweislich des vorliegenden Jahresabschlusses des im Vereinsregister des Amtsgericht Charlottenburg unter VR19090 B eingetragenen Vereins AspE e. V. davon auszugehen ist, dass das nach Abzug der Schulden verbleibende Vermögen des Vereins AspE e. V. insoweit werthaltig ist, dass damit das Stammkapital der durch Umwandlung entstehenden AspE gGmbH erbracht ist. Das Vermögen des Vereins entspricht nach Abzug der Schulden mindestens dem Nennbetrag des Stammkapitals von € 25.200,00.


Möller Theobald Jung Zenger
Rechtsanwälte
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer